

2. Änderungstarifvertrag

vom 14. März 2017

zum Tarifvertrag für die Beschäftigten des Arbeiter-Samariter-Bund,
Landesverband Baden-Württemberg (TV ASB),

zur Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom
12. Oktober 2006 (TV-L) vom 16. April 2013

Zwischen

**Arbeiter-Samariter-Bund (ASB),
Baden-Württemberg e. V.,
vertreten durch den Vorstand,**

einerseits

und

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg,**

andererseits

wird folgende Änderung des bestehenden Tarifvertrags vereinbart:

§ 1 Änderungen des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag für die Beschäftigten des Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Baden-Württemberg (TV ASB), zur Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (TV-L) vom 16. April 2013, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 29. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„§ 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

EG 1 bis 9n 95 v. H.

EG 9 bis 12 80 v. H.

EG 13 bis 15 60 v. H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.“

(2) § 3 Absatz 9.1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 10 Buchstabe bb) erhält folgende Fassung:

„bb) und durchschnittlich 47 Stunden wöchentlich, wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt.“

b) Satz 10 erhält zum 1. Januar 2018 folgende Fassung:

„¹⁰Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden bis zu zwölf Stunden täglich und durchschnittlich 45 Stunden wöchentlich, wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt.“

(3) In § 3 Absatz 9 wird folgender Absatz 9.3 angefügt:

„Eingruppierung Notfallsanitäter

a) Abweichend von Anlage A Teil II Nr. 18 wird vor Entgeltgruppe 8 folgende Entgeltgruppe 9n eingefügt:

Entgeltgruppe 9n

Notfallsanitäter mit entsprechender Tätigkeit. Eine entsprechende Tätigkeit ist auch die Tätigkeit auf einer Leitstelle. (Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2)

b) In Anlage B zum TV-L (Entgelttabelle) wird über der Entgeltgruppe 8 folgende Entgeltgruppe 9n eingefügt:

		Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 9n	-	2.796,54	2.932,80	3.107,51	3.248,61	3.444,31

c) Überleitung in die Entgeltgruppe 9n

Notfallsanitäter werden aus ihrer bisherigen Entgeltgruppe mit ihrer bisherigen Erfahrungsstufe stufengleich in die EG 9n übergeleitet, die in der jeweiligen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird angerechnet.“

(4) Der Tarifvertrag wird um folgende Anlage 1 ergänzt:

„Anlage 1 Sonderregelung für Beschäftigte mit einfachsten ASB-spezifischen Hilfstätigkeiten

Präambel

Durch die nachfolgende Sonderregelung wird den besonderen Gegebenheiten des ASB als Wohlfahrtsverband Rechnung getragen.

I. Geltungsbereich

A. ¹Der persönliche Geltungsbereich dieser Regelung umfasst

1. Schüler, Studenten, Rentner sowie
2. Personen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen oder anderweitig sozialversicherungsrechtlich abgesichert sind und eine Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV nebenberuflich ausüben. ²Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie durchschnittlich nicht mehr als ein Drittel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten in Anspruch nimmt.

B. Der sachliche Geltungsbereich dieser Regelung umfasst folgende ASB-spezifische Hilfstätigkeiten

1. Fahrdienste des ASB im Bereich Schüler- und Behindertenfahrdienste.
2. Menüservice (Essen auf Rädern, kein Catering)
3. Hausnotruf (Annahme von Anrufen)
4. Aufsicht bei der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung von Schülern (ohne pädagogische Betreuung)
5. Besuchs- und Besorgungsdienste, im Rahmen der ASB Nachbarschaftshilfe

II. Entgelt

¹Für die Tätigkeiten nach I. wird ein Stundenentgelt (Arbeitnehmerbrutto) in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohnes gezahlt. ²In der monatlichen Bruttovergütung ist ein Anteil von 1/12 als anteilige Jahressonderzahlung enthalten.

III. Besitzstandsregelung

Mitarbeitern, mit denen bis zum 31. Dezember 2017 ein höheres als unter II. vorgesehenes Stundenentgelt vertraglich vereinbart wurde oder erhalten haben, wird das höhere Stundenentgelt fortgezahlt.

IV. Inkrafttreten

(1) ¹Diese Sonderregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2019. ²Im Falle einer Kündigung ist die Nachwirkung begrenzt bis zum 31. Dezember 2021, danach tritt die Regelung außer Kraft.

(2) ²Die Regelung wird entfristet, wenn eine tarifvertragliche Regelung zum altersgerechten Arbeiten zwischen dem ASB-Landesverband und der Gewerkschaft ver.di zustande kommt. ²Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Verhandlungen zu einer Regelung zum altersgerechten Arbeiten ab dem 1. Januar 2018 aufgenommen werden

sollen. ³Sollten die Verhandlungen zu einem Tarifvertrag altersgerechtes Arbeiten begonnen aber zum 31. Dezember 2019 noch nicht abgeschlossen sein, so besteht die Möglichkeit der einmaligen Verlängerung der Vertragslaufzeit bis 31. Dezember 2020.“

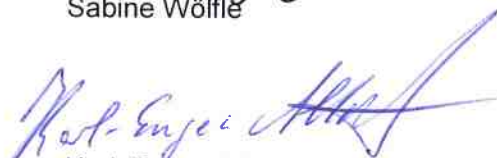
§ 2 Inkrafttreten

¹Der Änderungstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 4 zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Stuttgart, den 14. März 2017

Arbeiter-Samariter-Bund
Baden-Württemberg e. V.


Sabine Wölfle


Karl-Eugen Altdörfer


Lars-Ejnar Sterley

ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg


Martin Gross


Irene Gözl


Jürgen Lippl